

# Stadt Dübendorf

---

## Kinderbetreuungsverordnung Stadt Dübendorf

**(KiBeVO)**

vom 6. Mai 2024

(revidiert am xx. xxxx 2026)



# INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Zielsetzung, Grundsätze .....	3
Art. 2	Planung .....	3
Art. 3	Anwendungsbereich.....	3
II.	Beitragsberechnung.....	4
Art. 4	Beitragssatz .....	4
Art. 5	Referenzwerte Kinderkrippen und <b>Schulergänzende Betreuung</b> <sup>1)</sup> .....	4
Art. 6	Referenzwert Tagesfamilienbetreuung .....	4
Art. 7	Gewichtung der Betreuungstage .....	4
III.	Elternbeiträge .....	4
Art. 8	Tarifreglement.....	4
Art. 9	Definition wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	5
Art. 10	Nicht subventionierte Betreuungstage .....	5
IV.	Verfahren.....	5
Art. 11	Vorgehen .....	5
Art. 12	Kooperationsvereinbarungen .....	5
Art. 13	Sistierung der Subventionen .....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 14	Ergänzende Bestimmungen.....	6
Art. 15	Zusammenarbeit Stadtrat/Primarschulpflege .....	6
<b>Art. 15a</b>	<b>Zusammenarbeit Stadtrat/Gemeinderat</b> <sup>1)</sup> .....	6
Art. 16	Rechtsschutz .....	6
Art. 17	Inkrafttreten.....	6

# **Kinderbetreuungsverordnung Stadt Dübendorf**

(vom 6. Mai 2024, gültig ab 1. Januar 2025)

(revidiert am xx. xxxx 2026, Änderungen gültig ab xx. xxxx 2026)

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zielsetzung, Grundsätze

<sup>1</sup> Die Stadt Dübendorf sorgt für ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch den Interessen des Gemeinwohls dient.

<sup>2</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarschule bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

<sup>3</sup> Die Stadt Dübendorf beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, **Schulergänzende Betreuung** und Tagesfamilien), die den Standort Dübendorf haben, durch einen kommunalen Beitrag, welcher die Elternbeiträge für die vorschul- und schulpflichtigen Kinder bis zum Ende der Primarschule bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzt (Subjektfinanzierung).<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Reicht die Nachfrage nach Betreuungsplätzen am Standort Dübendorf nicht aus, kann der Stadtrat eine standortunabhängige Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen festlegen.

<sup>6</sup> Im Rahmen dieser Verordnung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste oder Krabbelgruppen sowie die Betreuung bei Verwandten, Babysitting und die Betreuung durch Nanny von der Mitfinanzierung ausgeschlossen.

<sup>7</sup> Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen für die schulergänzende Betreuung der Privatschule.

## Art. 2 Planung

Der Stadtrat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern. Die Gemeinde kann private Trägerschaften mit Betreuungsangeboten auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Dübendorfer Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

## Art. 3 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Zürich sind. Der Stadtrat kann bei Bedarf den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

<sup>2</sup> Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder von der Sozialkommission beaufsichtigt werden. Der Stadtrat kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

## II. Beitragsberechnung

### Art. 4 Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

### Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen und **Schulergänzende Betreuung**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen und **der Schulergänzenden Betreuung** werden unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen vom Stadtrat im Tarifreglement festgelegt.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Der marktübliche Referenzwert entspricht grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.

<sup>3</sup> Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

<sup>4</sup> Die Referenzwerte werden vom Stadtrat im Tarifreglement festgelegt.

<sup>5</sup> Die Schulpflege muss unter Wahrung ihrer Kompetenz gemäss §34 der Gemeindeordnung den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Bestimmung des Tarifreglements, die die **Schulergänzende Betreuung** betreffen, genehmigen.<sup>1)</sup>

### Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung

<sup>1</sup> Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung, die Kosten für die Vermittlerinnen (Akquisition, Begleitung und Betreuung der Tageseltern), die Kosten der Administration sowie die Kosten der Geschäftsführung der Tagesfamilienorganisation.

<sup>2</sup> Die Referenzwerte werden vom Stadtrat im Tarifreglement festgelegt.

### Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen, **der Schulergänzenden Betreuung** und bei der Tagesfamilienbetreuung nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen gewichtet. Der Stadtrat legt die Gewichtungsfaktoren im Tarifreglement fest.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

## III. Elternbeiträge

### Art. 8 Tarifreglement

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt ein Tarifreglement, welches für in Dübendorf wohnhafte und steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Stadt subventioniert werden.

<sup>2</sup> Im Tarifreglement legt der Stadtrat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Stadtrat legt im Elternbeitragsreglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten. <sup>3</sup> Der Stadtrat legt im Tarifreglement fest, wie die effektive Anspruchsberechtigung bei Eltern, die beide in teilzeitlichen Pensen arbeiten, berechnet werden.

<sup>4</sup> Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Stadt Dübendorf und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.

<sup>5</sup> Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilienorganisationen.

#### **Art. 9 Definition wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit folgenden Komponenten festgelegt: Satzbestimmendes Einkommen der Staats- und Gemeindesteuern zuzüglich eines Anteils des satzbestimmenden Vermögens der Staats- und Gemeindesteuern zuzüglich Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) (gemäss Steuergesetz des Kantons Zürich § 31 Abs. 1 lit. d) zuzüglich Liegenschaftsunterhalt vermindert um den Pauschalabzug (gemäss Steuergesetz des Kantons Zürich § 30 Abs. 2 - 5.) Die Familiengrösse wird bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.

#### **Art. 10 Nicht subventionierte Betreuungstage**

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Stadt Dübendorf nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

### **IV. Verfahren**

#### **Art. 11 Vorgehen**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Stadtverwaltung ein Gesuch ein. Die Rechnung der von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

<sup>2</sup> Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Kooperationsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.

<sup>3</sup> Ungerechtfertigt bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

#### **Art. 12 Kooperationsvereinbarungen**

<sup>1</sup> In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Stadt und den privaten Trägerschaften festgelegt.

<sup>2</sup> Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (**Schulergänzende Betreuung**) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

<sup>4</sup> Die Kooperationsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Sie sehen eine beidseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann bei wiederholten Verstössen oder einmalig schwerwiegenden Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der gesetzlichen Grundlagen eine bereits erteilte Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

#### **Art. 13 Sistierung der Subventionen**

Entzieht die Sozialkommission oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung unmittelbar mitzuteilen. Die Subventionen werden für allfällig mitfinanzierte Betreuungsverhältnisse sistiert.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Ergänzende Bestimmungen**

Der Stadtrat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Art. 15 Zusammenarbeit Stadtrat/Primarschulpflege**

Der Stadtrat kann mit der Primarschulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

#### **Art. 15a Zusammenarbeit Stadtrat/Gemeinderat<sup>1)</sup>**

Als Basis für die Budgetierung und Jahresrechnung stellt der Stadtrat einen Reportingbericht zur Verfügung. Falls der Gemeinderat Änderungen am Budgetantrag des Stadtrates vornimmt, sind der Stadtrat und die Primarschulpflege verpflichtet, auf den 1. August des Folgejahres das Tarifreglement anzupassen. Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Budgetierung, dass eine Anpassung erst ab dem Monat August greift.

Der Stadtrat erstellt einen Reportingbericht zu den drei Betreuungsarten Kita, Horte und Betreuung in Tagesfamilien und informiert die GRPK umfassend über die Ergebnisse. Der Reportingbericht macht mindestens Aussagen zu den zu erwartenden Kosten in den drei Betreuungsarten sowie zur Nutzung des Betreuungsangebotes und zu den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 16 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Stadtrat erhoben werden.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach dem Datum der Genehmigung des Gemeinderates.

Die vorstehende Kinderbetreuungsverordnung der Stadt Dübendorf wurde am 6. Mai 2024 vom Gemeinderat festgesetzt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(Festsetzung amtlich publiziert am 10. Mai 2024)

Namens des Gemeinderates

Christian Meyer  
Gemeinderatspräsident

Friederike Häfeli  
Gemeinderatssekretärin

<sup>1)</sup> Teilrevision durch Entscheid des Gemeinderates vom xx. xxxx 2026. Inkraftsetzung per 1. xxxx 2026.